

Verkündet am 20. Februar 1951

gez. Grunau

Justizsekretär

als Urundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit

des Oberregierungsrats a.D. Dietrich von Ti [REDACTED]
in R [REDACTED] Kreis U [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Dr. Heinrich P [REDACTED] in B [REDACTED], Graf M [REDACTED] strasse [REDACTED],
als amtlich bestellten Verwalter für die Abwicklung
der Unternehmung "Friedenswerk", Inhaber Dietrich von
Ti [REDACTED] und Margarete Ja [REDACTED] geb. A [REDACTED] in R [REDACTED]
[REDACTED] Kreis U [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1951 unter Mit-
wirkung des Bundesrichters Prof. Dr. Lindenmaier als Vor-
sitzenden und der Bundesrichter Dr. Heidenhain, Dr. Birn-
bach, Wilde und Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird die Klage unter
Aufhebung des Urteils des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hannover vom 18. November 1951
wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur
Last.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Der Beklagte hat am 18. Oktober 1945 unter der Feststellung, dass die Kommanditgesellschaft ihre Geschäfte am 6. Juli 1945 begonnen habe, mit der Ehefrau Margarete Ja [REDACTED] geb. A [REDACTED] einen Vertrag über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft unter der Firma "Friedenswerk" Adressenverlag und Auskunft von Fi [REDACTED] & Co. K.G. geschlossen. Am 12. November 1945 hat die Brit. Militärregierung in einem an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover gerichteten Erlass (Bl 52 d.A. Übersetzung siehe Bl 46 vo.d.A.) bestimmt: "Sie werden die nötigen Schritte unternehmen, um kaufmännische Unternehmen zum Zwecke der Ermittlung von Verwandten zu schliessen und zu verbieten". Auf Grund dieses Erlasses hat der Oberpräsident durch die Verordnung vom 30. November 1945 (Bl 8 d.A.) mit sofortiger Wirkung bestimmt: "Die gewerblichen Unternehmen, die sich mit der Suche und Adressenermittlung von Flüchtlingen, Kriegsvertriebenen, Evakuierten, Ausgebombten und entlassenen Wehrmachtsangehörigen befassen, werden verboten und sind zu schliessen". In Ausführung dieser Verordnung hat der Landrat in Oldenstedt am 24. Dezember 1949 die nachstehende Verfügung erlassen:

Nach dem Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 30. November 1945 sind die gewerblichen Unternehmen, die sich mit der Suche und Adressenermittlung von Flüchtlingen, Kriegsvertriebenen, Evakuierten, Ausgebombten und entlassenen Wehrmachtangehörigen befassen, verboten und zu schliessen.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 17.12.1945 - I Gew. 1569

37

- 3 -

(36) - wird hiermit die Auskunft "Friedenswerk, Inhaber D.v. Ti [REDACTED], in [REDACTED] mit sofortiger Wirkung geschlossen. Die vorhandenen Vermögenswerte wie z.B. Kassen, Geschäfts-, Bank- und Postscheckbücher usw. sind zu beschlagnahmen und sicherzustellen.

Diese Schliessung gilt für die Hauptzentrale in [REDACTED] mit sämtlichen vorhandenen Nebenstellen.

Der Einspruch des Beklagten gegen diese Verfügung ist durch den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 4. Januar 1946 (Bl 177 d.A.) zurückgewiesen worden, nachdem bereits vorher der Oberpräsident dem Beklagten auf eine Eingabe vom 11.12.1945 am 20. Dezember 1945 mitgeteilt hatte, dass das bisher von ihm betriebene Personengeschäft ohne Zweifel unter das Verbot der Verordnung vom 30. November 1945 falle. In dem Bescheid vom 4. Januar 1946 über die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Schliessungsverfügung des Landrats hat der Regierungspräsident zugleich zum Verwalter des Unternehmens "Friedenswerk" den Bankdirektor B. [REDACTED] in U. [REDACTED] bestellt. Dieser ist später, nachdem er zum Oberregierungsrat in Bremen ernannt worden war, durch den Kläger ersetzt worden.

Als Vergütung für die Erledigung der Suchaufträge hat der Beklagte ursprünglich eine Anmeldegebühr von 0,50 RM, eine Auftragsgebühr von 3 RM, eine Mitteilungsgebühr von 3 RM und eine Erfolgsgebühr von 3 RM, insgesamt also 9,50 RM vorgesehen. Er behauptet, später nur eine Auftragsgebühr von 3 RM unter Verzicht auf die Einschreibegebühr von 0,50 RM erhoben zu haben. Das Unternehmen "Friedenswerk" hat etwa 90 000 Suchaufträge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



erhalten, von denen nach der Behauptung des Klägers bis zur Schliessung etwa 1500 erledigt worden sind. An Gebühren sind etwa 90 000 RM eingegangen. Von diesen hat der Beklagte 12 000 RM auf seine Kapitaleinlage und die Ehefrau Ja [REDACTED] gleichfalls 12 000 RM auf ihre Kommanditeinlage eingezahlt. Die Beklagten haben je 23 000 RM aus der Gesellschaftskasse in Anrechnung auf ihre zu erwartenden Gewinne entnommen. Ausserdem haben der Beklagte zu 1 und der Ehefrau Ja [REDACTED] je 9000 RM aus der Gesellschaftskasse erhalten, der Beklagte zu 1 als Aufwandsentschädigung und der Beklagte zu 3 als das ihm in dem Vertrage vom 13. Oktober 1945 zugesagte Gehalt für seine Tätigkeit als Prokurist des Friedenswerkes. Die Höhe der vom Friedenswerk erhobenen Gebühren ist durch die Preisprüfungsstelle des Regierungspräsidenten in Müneburg beanstandet worden. Diese hat, nachdem die Preisprüfungsstelle des Oberpräsidenten am 10.11.1945 eine Einschreibgebühr von 0,50 RM und eine Erfolgsgebühr von 3 RM, die aber erst nach eingetretenem Erfolge gefordert werden dürfe, in einer Mitteilung an das Friedenswerk als angemessen bezeichnet hatte, am 22. Juli 1946 gegen den Beklagten und den Ehefrau Ja [REDACTED] einen Ordnungsstrafbescheid über 5000 RM erlassen.

Am 23. April 1946 hat der Oberpräsident in Hannover Richtlinien für die Schliessung der gewerblichen Suchunternehmen erlassen. Diese bestimmen unter den Ziffern 1-3:

1. Den Geschäftsstellen des Landesforschungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes ist das gesamte Adressenmaterial mit dem Ersuchen um Fortführung der Suchaufträge zu übergeben. Aus dem vorhandenen Vermögens-

bestand ist dem Roten Kreuz für jeden unerledigten Suchauftrag ein Unkostenbeitrag von 0,50 RM zu überweisen. Ein Anspruch der Auftraggeber auf Rückerstattung aus der Masse besteht nicht.

2. Der Verwalter hat aus dem Vermögensbestand alle privaten Verbindlichkeiten und Forderungen des Staates zu berichtigen.

3. Soweit der Vermögensbestand des Suchunternehmens nicht zur Deckung der Verpflichtungen gemäss Ziffer 1 und 2 ausreicht, sind die Inhaber der Suchunternehmen mit ihrem privaten Vermögen zum Ausgleich heranzuziehen.

Auf Grund dieser Richtlinien verlangt der Kläger mit der Begründung, es seien 88 500 unerledigte Suchaufträge des Friedenswerkes an das Rote Kreuz abgegeben und dieses habe dafür einen Unkostenbeitrag von 44 250 RM zu beanspruchen, während aus dem Vermögensbestand des Friedenswerkes nur noch 20 000 RM vorhanden seien, dass der Beklagte zu 1 24 000 RM und die Eheleute Ja [REDACTED] 26 000 RM an ihn zahlen.

Durch das Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 6. April 1948 ist der Beklagte zur Zahlung von 23 000 RM verurteilt worden. Zur Zahlung des gleichen Betrages ist auch die Ehefrau Ja [REDACTED] verurteilt worden, während der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist. Das Oberlandesgericht in Celle hat, nachdem die Eheleute Ja [REDACTED] aus dem Rechtsstreit durch die nicht rechtzeitige Begründung ihrer Berufung ausgeschieden waren, gegen den Beklagten am 18. November 1949 ein Zwischenurteil erlassen, gemäss welchem der Klageanspruch mit der Massgabe für begründet erklärt wurde,

dass der Beklagte neben der Ehefrau Ja [REDACTED] als Gesamtschuldner hafte. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte, nachdem ihm durch den Beschluss des Obersten Bundesgerichtshofs für die Britische Zone vom 15. Februar 1950 das Armenrecht für die Revisionsinstanz und durch den Beschluss des gleichen Gerichts vom 2. März 1950 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist bewilligt worden war, Revision eingelegt. Der Beklagte beantragt die Abweisung der Klage, während der Kläger um die Zurückweisung der Revision bittet.

In der ersten Instanz ist eine Erklärung der Militärregierung eingeholt worden, durch die die Militärregierung die Genehmigung für die Entscheidung des Rechtsstreits durch ein deutsches Gericht unter der Bedingung erteilt hat, dass die Anordnung der Militärregierung vom 12.11.1945 (über das Verbot und die Schliessung gewerblicher Suchunternehmen) und die daraufhin erlassene Anordnung des Oberpräsidenten in Hannover in Kraft seien und vor einem deutschen Gericht nicht untersucht werden dürften. Diese Genehmigung ist in der Berufungsinstanz durch die Militärregierung dahin erläutert worden, dass sich das Verbot der Nachprüfung durch ein deutsches Gericht nicht nur auf den Erlass des Oberpräsidenten vom 30.11.1945, sondern auf alle Anweisungen und Verfügungen beziehe, die nachträglich von ihm auf Grund der Anweisung der Militärregierung vom 12.11.1945 erlassen seien.

Entscheidungsgründe.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist eine in jeder Lage des Verfahrens auch in der Revisionsinstanz von Amtswegen zu beachtende Frage. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfordert die Untersuchung aller dafür wesentlichen Umstände. Im vorliegenden Fall ist die Genehmigung für die Entscheidung von der Militärregierung nur unter der Bedingung erteilt, dass die Anordnung der Militärregierung vom 12.11.1945 und die daraufhin erlassene Anordnung des Oberpräsidenten in Kraft sind und vor einem deutschen Gericht nicht untersucht werden dürfen. Der Sinn dieser Bedingung kann nicht der sein, dass dadurch die Untersuchung der für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges massgebenden Punkte verboten oder auch nur beschränkt werden sollte. Die Bemerkung, dass die Anordnung der Militärregierung und des Oberpräsidenten in Kraft sind, lässt erkennen, dass dem deutschen Gericht nur die Verneinung der Wirksamkeit dieser Anordnungen untersagt, aber jede andere Erörterung unter der alleinigen Bedingung gestattet sein sollte, dass die Anordnungen in Kraft blieben.

Als der Beklagte im Juli 1945 zusammen mit der Ehefrau Ja [REDACTED] das Sachunternehmen eröffnete, war hierfür eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde nicht erforderlich. Die Gewerbeordnung schrieb im § 35 Abs 7 nur vor, dass die Eröffnung eines Betriebes, der die gewerbsmässige Auskunfterteilung über Vermögensangelegenheiten oder persönliche Verhältnisse zum Gegenstande hatte, angemeldet werden sollte. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass der Betrieb Personen, deren

persönliche Unzuverlässigkeit in Bezug auf einen solchen Betrieb durch Tatsachen erhärtet war, untersagt werden konnte. Ein Verbot des Betriebes setzte also die Feststellung der persönlichen Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers voraus. Die persönliche Unzuverlässigkeit des Beklagten ist niemals festgestellt worden. Der Bankdirektor Busch hat sich nach der Prüfung des von dem Beklagten betriebenen Unternehmens dahin ausgelassen, dass man über seine Geschäftsgebarung keineswegs ein negatives Urteil abgeben könne. Daraus folgt, dass das dem Beklagten am 24.12.1945 zugestellte Verbot seines Gewerbebetriebes in dem damaligen deutschen Recht keine Grundlage hatte. Es stützte sich ausschliesslich auf die Anordnung der Militärregierung vom 12.11.1945 und die in deren Verfolg ergangene Verordnung des Oberpräsidenten vom 30.11.1945. Damit soll nicht etwa ein Urteil über die Begründetheit des Verbotes abgegeben werden. Die Besatzungsmacht hatte nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reichs in diesem die gesetzgebende Gewalt. Ihr Recht zum Erlass der Anordnung vom 12.11.1945 kann deshalb nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Massnahmen, die der Oberpräsident in seiner Verordnung vom 30. November 1945 und den Richtlinien vom 23.4.1946 für die Abwicklung der verbotenen Suchunternehmen vorgeschrieben hat, stehen mit dem deutschen bürgerlichen Recht nicht in Einklang. Durch das auf Anordnung der Besatzungsmacht ergangene Verbot des Suchunternehmens war dem Beklagten die Erfüllung der durch die Übernahme der Suchaufträge übernommenen Verpflichtungen infolge eines von keiner der beteiligten Parteien zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden. Nach dem

deutschen, im § 323 BGB für diesen Fall niedergelegten, Recht verliert in einem solchen Fall der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Nach § 323 Abs 5 BGB hat der Schuldner, soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Hiernach war der Beklagte, als ihm die Erfüllung der Suchaufträge durch das Verbot seines Unternehmens unmöglich wurde, zur Herausgabe der empfangenen Gebühren verpflichtet. Im Gegensatz hierzu ist in der Ziffer 1 der Richtlinien vom 23. April 1946 bestimmt, dass den Auftraggebern des Beklagten ein Anspruch auf Rückerstattung aus der Masse nicht zustehe. Die Folge dieser Regelung ist, dass der Beklagte im Besitz des durch die Einzahlung der Gebühren entstandenen Vermögens geblieben ist, für dessen Verwertung nun der Oberpräsident eine Reihe von Vorschriften erlassen hat, für die kein Raum bei einer Abwicklung nach den Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Rechts gewesen wäre. Dies gilt insbesondere für Ziffer 4 der Richtlinien, nach der die Inhaber der verbotenen Suchunternehmen mit ihrem privaten Vermögen zum Ausgleich heranzuziehen sind, soweit der Vermögensstand der Unternehmen nicht zur Deckung der Verpflichtungen ausreiche. Diese Bestimmung ist es, auf die der Kläger seinen gegen den Beklagten erhobenen Anspruch stützt, dass der Beklagte zur Deckung des nach Ziffer 1 der Richtlinien an das Rote Kreuz zu zahlenden Unkostenbeitrages 24 000 RM zahlen soll.

Das Ergebnis dieser Erörterungen ist, dass der von dem Kläger gegen den Beklagten erhobene Anspruch seine Grundlage nicht in den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts, sondern ausschliesslich in den von deutschen Behörden auf Anordnung der Militärregierung erlassenen Verwaltungsanordnungen hat. Die in Betracht kommende Anordnung belastet die Betroffenen ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihr Gebaren die Interessen ihrer Kunden verletzt haben oder völlig einwandfrei vorgegangen sind, mit einer Zahlungspflicht, um einer Durchführung der Sachaktion, die in einer dem Allgemeininteresse förderlichen Weise sichergestellt werden soll, eine finanzielle Basis zu geben. Danach handelt es sich um eine auf rein öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgte Leistungsbeanspruchung. Bei dieser Sachlage kann die Zulässigkeit des Rechtsweges aus § 13 ZPO nicht hergeleitet werden, denn es handelt sich hier nicht um eine bürgerlich-rechtliche, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Nun hat allerdings das Grundgesetz in seinem Art 19 Abs 4 vorgesehen, dass auch öffentlich-rechtliche Streitigkeiten unter Umständen durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind, nämlich, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird und eine andere Zuständigkeit als die der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung nicht begründet ist. Nach dieser Vorschrift würde, wenn der Rechtsstreit nicht durch den Kläger, sondern durch den Beklagten angestrengt worden wäre, das ordentliche Gericht zur Entscheidung berufen sein. Denn der Beklagte ist durch das Verbot seines Unternehmens und die für die Abwicklung ergangenen Bestimmungen

in seinen Rechten verletzt. Es würde, wenn er die Klage erhoben hätte, auch keine andere Zuständigkeit als die der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung begründet sein, denn die Anrufung des Verwaltungsgerichts würde dem Beklagten durch die Anordnung der Militärregierung, dass die Wirksamkeit der vom Oberpräsidenten auf Anordnung der Militärregierung erlassenen Verordnungen vor einem deutschen Gericht nicht untersucht werden dürfe, verschlossen sein. Aber aus der Tatsache, dass der Rechtsstreit, wenn er von dem Beklagten angestrengt worden wäre, durch das ordentliche Gericht hätte entschieden werden müssen, kann nicht gefolgert werden, dass das ordentliche Gericht auch über die vom Kläger erhobene Klage zu entscheiden hat. Die Vorschrift des Art 19 Abs 4 S 2 GG soll dem Betroffenen einen zuverlässigen Schutz gegen die Übergriffe der öffentlichen Gewalt sichern. Bei der vorliegenden Klage handelt es sich aber nicht darum, dass einem durch die öffentliche Gewalt Benachteiligten Schutz gewährt werden soll. Die Klage hat im Gegenteil das Ziel, Massnahmen der öffentlichen Gewalt durchzusetzen, die der davon Betroffene als eine Verletzung seiner Rechte abzuwehren sucht. Für eine solche Klage würde der ordentliche Rechtsweg nur dann gegeben sein, wenn die Entscheidung durch eine gesetzliche Vorschrift dem ordentlichen Gericht übertragen wäre, das ist nicht der Fall.

Hiernach musste die Klage unter Aufhebung des an-
gegriffenen Urteils wegen Unzulässigkeit des Rechts-
weges abgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht
auf § 91 ZPO.
gez. Lindenmayer gez. Heldenstein gez. Dr. Birnbach
gez. Wilde gez. Schmidt.

B e s c h l u s s

In Sachen
des Oberregierungsrats a.D. Dietrich von Ti[REDACTED]
in R[REDACTED] Kreis U[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED],

g e g e n
Dr. Heinrich F[REDACTED] in B[REDACTED], Graf M[REDACTED]strasse [REDACTED],
als amtlich bestellten Verwalter für die Abwicklung
der Unternehmung "Friedenswerk", Inhaber Dietrich von
Ti[REDACTED] und Margarete Ja[REDACTED] geb. A[REDACTED] in R[REDACTED]
[REDACTED] Kreis U[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED].

Die Formel des am 20. Februar 1951 verkündeten Ur-
teils wird dahin berichtigt, dass die Klage unter Auf-
hebung des Urteils des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Celle vom 18. November 1949 wegen Unzulässig-
keit des Rechtsweges abgewiesen wird.

Karlsruhe, den 23. Februar 1951

Der Bundesgerichtshof

I. Zivilsenat

gez. Lindenmaier gez. Heidenhain
gez. Birnbach gez. Wilde gez. Schmidt.